

XIII.

Der Uebergang der Rheinpfalz auf die Wittelsbacher.

(S. o. S. 384.)

Obwohl nach dem, was über diesen Gegenstand in den Orig. Guelf. III, 185. 217, von Böhmer, Reg. imp. 1198—1254 S. 370 und Wittelsb. Reg. S. 7 und von Häusser, Gesch. d. Pfalz I, 68 gesagt wurde, besonders wichtiges Material nicht hinzugekommen ist, scheint es mir angemessen, doch noch einmal den Stand der leider etwas dunkeln Frage zu zeichnen.

Es ist zunächst gar nicht sicher, zu welcher Zeit des Jahres 1214 die Wittelsbacher die Belehnung mit der Pfalz erhalten haben: ob vor oder nach dem Feldzuge Friedrichs II. an den Niederrhein. Da aber Herzog Ludwig während desselben nur als Herzog genannt wird, dagegen sogleich nach demselben am 6. Okt. 1214 zu Worms, wo damals auch der König gewesen sein wird, seinen berühmten Willebrief für die römische Kirche (Ficker, Forsch. IV, 304) als Rheinpfalzgraf und Herzog ausstellt und in einer gewiß nur wenige Tage jüngeren Urkunde, nach welcher er als Pfalzgraf im Kloster Schönan gehandelt hat, ausdrücklich hervorhebt: es sei von ihm geschehen, als reversus a militia d. Frid. regis de inferiori Germania, Orig. III, 651, — scheint mir die Annahme die nächstliegende, daß die Belehnung erteilt worden sein wird, als König Friedrich in diese Gegenden kam, das heißt etwa zu Anfang des Oktober 1214. Man kann nicht einwenden, daß Chounr. Schir. p. 632 den Satz: Loudw. d. Baw. adeptus est dignitatem palatini Rheni dem anderen: Eodem anno dux captivatur voranstellt; der Autor hat in diesem Abschnitte überhaupt die Zeitfolge ganz verwirrt.

Hinsichtlich der Rechtsfragen, welche bei dem Uebergange der Pfalz auf die Wittelsbacher in Betracht gekommen sind, ist zunächst Allod und Reichslehen zu unterscheiden. Für das Erstere ist aber der Umstand wirksam geworden, daß Otto, der Sohn des Herzogs Ludwig von Baiern, mit der einen Schwester des verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich II., Agnes (im Chron. ducum Brunswic. c. 16: Herinek) verlobt war, vielleicht auch erst durch den König verlobt wurde. Aber sie hatte noch eine ältere Schwester Irmgard (Huill.-Bréh. I, 488), die — wir wissen nicht wann — sich mit dem Markgrafen Hermann V. von Baden verheirathete. Wenn daher Herzog Ludwig in der zuerst erwähnten Urkunde für Schönan (Okt.) 1214 sagt: Huic donationi accessit etiam bona voluntas et pius consensus Agnete . . . sponse filii nostri, que vera heres est eiusdem rei, so kann dieser letzte Ausdruck sich nur darauf beziehen, daß das Geschenk, die Fischerei in Oppau, bei der Theilung der Allodien auf Agnes gekommen war. Wie diese Theilung der Allodien sonst vorgenommen wurde und was bei dieser Gelegenheit etwa an Baden kam oder wie dieses abgesunden wurde, Alles ist völlig unbekannt; nur das Eine steht fest, daß solche Abfindung sich nicht zugleich auf die noch zu erwartenden braunschweigischen Allodien erstreckt hat. Vgl. Gesch. König Friedr. II. Bd. I, 264. 487. Rückichtlich der pfälzischen Allodien tritt aber Herzog Ludwig, wie jene Urkunde das sehr deutlich zeigt, als der landrechtliche Vormund der Verlobten seines Sohnes ein.

Schwieriger ist die Frage nach der Behandlung, welche das Reichslehen hier erfahren hat. An sich wäre es ja nicht unzulässig gewesen, wenn der König aus besonderer Gnade (s. Homeyer, *Sachsensp. Lehnrecht* II, 298; Kraut, *Vormundtschaft* III, 65) die Pfalzgrafschaft an Agnes selbst geliehen hätte, für welche dann zunächst ihr Verlobter als Lehnsträger und, weil auch dieser zur Zeit unfähig war, den Reichsdienst zu leisten, der Vater desselben aus königlicher Einsetzung als Lehnsvormund eingetreten sein könnte. (Stobbe, *Deutsches Privatrecht* II, 385.) Nun wurden ja die Fälle, in welchen eine Nachfolge im Lehen durch Töchter vermittelt wurde, immer häufiger (Waitz, *Verf. gesch.* VI, 63 ff.) und die Pfalz selbst war schon einmal auf Grund einer Heirath der Allodialerbin, der Tochter Konrads von Staufen mit Heinrich I., dem Vater der Agnes, vergeben worden. Die Sache lag aber jetzt doch wesentlich anders. Denn Agnes war nicht die Tochter, sondern die Schwester des letzten Lehninhabers; sie war obendrein weder die einzige, noch die nächste Allodialerbin und wir finden in keiner der allerdings spärlichen Urkunden der ersten wittelsbachischen Pfalzgrafen eine Andeutung, daß das Recht der Wittelsbacher von jener sich ableitete. Diese haben durch Agnes einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung auch im Lehen erhalten; ihr Recht aber wurzelt in einer direkten Verleihung der Pfalzgrafschaft an sie selbst, wie eine Urkunde des Herzogs Ludwig von 1216, Orig. Guelf. III, 653, besagt: *nos una eum precordiali unigenito nostro eandem palatium adepti.*

Wer von Beiden aber war der eigentliche Inhaber des Lehens? Der Vater, der etwa fürsorglich gleich den Sohn mitbelehen ließ, oder der zwar unmündige, aber darum doch lehnsfähige (Stobbe S. 384) Sohn, für welchen dann der Vater nur die Lehnsvormundschaft führte, d. h. die Leistungen machte und das anevelle genoß? (Homeyer S. 487. 490.) Wir wollen sehen, wie es mit der Pfalz gehalten wurde, als Otto selbst leistungsfähig geworden war.

Da ist nun zu beachten, daß er jedenfalls nicht zu der Zeit, da er den gewöhnlichen Termin der Lehnsmündigkeit erreichte, zugleich selbständig die Pfalz übernommen hat. Zwar heißt es in *Notae Emmerammi* p. 574: *Otto dux Bawarie filiam palatini duxit uxorem et principatum eius obtinens, Heilderbere et omnia ipsius hereditarie possedit.* Darnach könnte es scheinen, als ob Otto zugleich mit der Hochzeit, die nach der Urkunde des Bischofs Heinrich von Worms 1225 März 24. über die Belehnung des Pfalzgrafen Ludwig mit Schloß Heidelberg u. s. w. (Freher, Orig. Palat. p. 81) wegen des A. uxori filii vestri vor dem genannten Tage stattgefunden haben muß, auch die selbständige Regierung der Pfalz angetreten hätte. Indessen kommt Otto noch 1227 Juli 17. in der Urkunde Heinrichs VII. (Wirt. Urfbch. III, 214) neben seinem Vater, der Herzog und Pfalzgraf heißt, einfach als *filius ducis Bawarie* vor, hinter dem Herzoge von Oesterreich und vor dem Sohne desselben, so daß er damals keineswegs regierender Pfalzgraf gewesen zu sein scheint. Diese Stellung fiel ihm offenbar erst nach seiner Wehrhaftmachung zu, die nach Ann. Schefflarn. p. 338 zu Pfingsten 1227, nach Ann. S. Rudb. mit Zusatz des Herm. Alah. p. 391 aber erst 1228 erfolgte. Obwohl Böhmer dieses letztere Jahr, das er Reg. imp. p. 231 angenommen, nachher in den Wittelsb. Reg. S. 12 zu Gunsten von 1227 fallen ließ, ist es doch das richtige, gesichert, wie schon in der Ausgabe der Scheffl. bemerkt wurde, durch das Vorkommen des Bischofs Siboto von Augsburg in jenem Zusatz des Herm. Alah. über die bei der Wehrhaftmachung zu Straubing anwesenden Gäste. Denn Siboto ist der Nachfolger des am 23. Aug. 1227 zu Brindisi gestorbenen Bischofs Sigfrid. Neerol. Ottenbur. Steichele II, 59. Nach dem Straubinger Feste hat dann Ludwig persönlich den Sohn in die Regierung der Pfalz eingeführt, ihn gleichsam in Heidelberg installiert, wie Otto's Bestätigungsurkunde für Schönau von 1228 Witt. Reg. S. 15 zeigt, die von Otto als *divina permittente elementia palatinus comes Reni* ausgestellt ist, quia disponente domino palatium teneamus, und in Anwesenheit Herzog Ludwigs. Letzterer hat seitdem, soviel wir wissen, keine weitere Regierungshandlung über die Pfalz geübt, sie auch nicht mehr besucht, während Otto umgekehrt fast ganz da geblieben ist, meist in Heidelberg, das nun zur gewöhnlichen Residenz wurde. Wo Vater und Sohn später neben einander erscheinen, führen sie verschiedene Titel, z. B. 1230 Febr. 22.:

Ludewicus dux Bawarie et Otto filius suus palatinus comes Reni. Als aber Ludwig 1231 Sept. 16. ermordet ward, hörte die Trennung der Pfalz von Baiern wieder auf und es erneuerte sich jene Verbindung der beiden Länder, über welche die Notae s. Emmerammi p. 575 schon in der Mitte der zwanziger Jahre geklagt hatten.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß Otto von der Berechtigung (Sommer S. 478. 494; Kraut III, 25), sich über das Mündigkeitsalter hinaus durch seinen Vormund vertreten zu lassen, allerdings Gebrauch gemacht hat und zwar, wie es scheint, bis zu dem auch sonst üblichen 21. Jahre. Aus dem Umstande aber, daß er dann wirklich die Pfalzgrafschaft antritt und der Vater sogar den pfalzgräflichen Titel ablegt, muß meines Erachtens auch auf die Natur der Belehnung von 1214 zurückgeschlossen werden. Der damals Belehnte ist der Sohn gewesen und der Vater konnte nur insofern von sich sagen: nos una cum unigenito nostro palatium adepti, als er, der Allodialvormund, zugleich vom Könige zum Lehnsvormunde des Sohnes durch Belehnung mit dem anevelle bestellt worden war. Eine andere Frage würde es sein, weshalb man gerade diese Form der Belehnung gewählt hat, aber eine Frage, die mit Vermuthungen zu beantworten wohl überflüssig sein dürfte.

Reichslehen und Allod — wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob letzteres ganz oder nur zum Theil — blieben also wieder in einer Hand beisammen und im Allgemeinen dürfte das auch mit den Kirchlehen der Fall gewesen sein. Sehr interessant ist jene Wormser Belehnung mit Heidelberg. Denn indem diese an Herzog Ludwig, die Frau Agnes und ihre männlichen Erben erfolgt, figurirt hier der Herzog offenbar nicht wie bei den Reichslehen als Lehnsvormund seines Sohnes, sondern als Lehnsträger der Frau desselben; er hat nur ein Gewere „von der Frauen halben“ (Kraut S. 69), das erlöst, falls sie keinen männlichen Erben hinterläßt, und dann auch nicht auf ihren Gemahl und dessen Kinder aus anderer Ehe übergehen kann. Der bischöfliche Lehnsherr hat also die für sich vortheilhaftere Form der Belehnung gewählt, diese selbst aber auch erst gewährt, als Agnes wirklich verheirathet war. — Um Kirchlehen hat es sich vielleicht auch in dem Streite Herzog Ludwigs mit Engelbert von Köln um die Burg Luron an der Mosel u. A. gehandelt; wenigstens machte Ludwig beim Papste geltend, daß dieses ad ipsum et nobilem puellam natam H. quondam palatini Reni comitis sue commissam custodie cum omnibus rebus suis de jure pertinere noscuntur. Ficker, Engelbert S. 325. In den Besitz der kölnischen Lehen um Bacharach, welche nebst der Burg Stahle die früheren Pfalzgrafen wenigstens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gehabt hatten und welche schon wiederholt durch Frauen vererbt worden waren, sind die Wittelsbacher jedenfalls eingetreten, s. Ficker S. 71; Baumgärtner, Hermann von Stahle S. 4. Der spätere Streit endlich des Pfalzgrafen Otto mit Mainz über Lorsch dürfte wohl auch seinen Ursprung in Kirchlehen haben, welche die früheren Pfalzgrafen von dieser Abtei getragen hatten.